Satzung des Schützenvereins Embsen e.V.

Neufassung

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1

Name und Sitz

1. Der 1961 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein Embsen e.V. .
   Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Achim unter der Nummer VR 120033 eingetragen.
   Er hat seinen Sitz in 28832 Achim - Ortsteil Embsen, Kreis Verden / Aller.

2. Der Verein ist Mitglied des Kreisschützenverband Achim e.V. und über diesen Mitglied des Schützenbundes Niedersachsen im Deutschen Schützenbund e.V. .

§ 2

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings, sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes und der nationalen Anti-Doping-Agentur Deutschland NADA zur Bekämpfung des Dopings in der jeweiligen gültigen Fassung sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   4.1 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

   4.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4.3 Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. .

4.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4.5 Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

5. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Zweck des Vereins ist

1. die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln des Deutschen Schützenbundes e.V. .

2. die Förderung des Schützenbrauchtums,

3. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,

4. die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,

5. die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports

6. die jährliche Abhaltung eines Schützenfestes.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 5

Mitgliederschaft

1. Die Mitgliederschaft wird durch Aufnahme erworben.

2. Mitglieder können alle Personen werden , die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich in einer schriftlichen Eintrittserklärung zur Beachtung der Satzung.

4. Über die endgültige Aufnahme beschließt der Vorstand.

6. Der Verein führt:

   a) Aktive Mitglieder
   b) Jugendliche Mitglieder
   c) Ehrenmitglieder
   Mitglieder , die sich um den Verein und das Schießwesen besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied diese Satzung, die Satzung und Vorschriften des Deutschen Schützenbundes , des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Achim sowie das Vereinsrecht nach BGB an.

§ 6

Daten und Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Bechtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert , bearbeitet, genutzt und übermittelt.

Jedes Mitglied hat auf Grundlage der DSGVO das Recht auf:

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
c. Einschränkung der Verarbeitung
d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
e. Widerspruch

Dem Vorstand ist untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

1. Durch den Tod des Mitgliedes

2. Durch Austrittserklärung , die zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig ist . Der Beitrag ist bis zum Jahresschluß zu zahlen.

3. Durch Ausschluß durch den Vorstand .
   Dieses kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied trotzt wiederholter Ermahnungen gegen die Satzung vergeht, die Vereinsinteressen schädigt, sich unsportlich verhält oder den Schießbetrieb stört.
   Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht die Entscheidung anzufechten und seine Begründung dem geschäftsführendem Vorstand 1 Woche vor der nächsten Generalversammlung vorzulegen und der Versammlung zu erläutern.

4. Mitglieder , die länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

5. Ausgetretene, oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 8

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben freien, oder Zutritt zu ermäßigten Preisen zu allen Veranstaltungen des Vereins. Ausnahmen bestimmt die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Beitrag pünktlich (innerhalb des 1.Halbjahres) zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schießbetriebes und Vereinslebens zu beachten.

3. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. In Jugendfragen sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 9

Beiträge

Der Jahresbeitrag wird auf der Generalversammlung bestimmt.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Deutschen Schützenbund, dem Beitrag des Kreis- und Landesverbandes, den Aufwendungen für den Schießsport, den Prämien für die Unfall-, Haftpflicht- und Gebäudeversicherung, den Energiekosten und den Kosten zur Erhaltung der Gebäude und der Schießanlagen.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

   a. dem 1. Vorsitzenden
   b. dem 2. Vorsitzenden
   c. dem 1. Schriftführer
   d. dem 1. Schatzmeister
   e. dem Schießsportleiter

   Er ist Vorstand im Sinne des BGB . Je 2 Mitglieder zu denen stets der 1. Vorsitzende gehört , vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Gesamtvorstand besteht aus:
   a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
   b. dem Schießausschuß
   c. dem 2. Schriftführer
   d. dem 2. Schatzmeister
   e. dem Damenleiter und und seinem Vertreter
   f. dem Jugendwart und und seinem Vertreter
   g. dem König und der Königin
   h. dem Festausschußvorsitzenden und seinem Vertreter
   i. dem Pressewart

   Der Gesamtvorstand wird von der Generalversammlung alle 2 Jahre gewählt.

3. Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung, beruft der 2. Vorsitzende die Sitzung ein und leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

4. Der Schießausschuß besteht aus:
   a. dem Schießsportleiter
   b. dem stellvertretenden Schießsportleiter
   c. dem Damenleiter und und seinem Vertreter
   d. dem Jugendwart und seinem Vertreter

   Der Schießausschuß wird vom Schießsportleiter geleitet. Er kann geprüfte Schießwarte zu seiner Unterstützung bestimmen.

5. Alle Vorstands - und Schießausschußmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11

Versammlungen

1. Der Vorsitzende ruft zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine General-versammlung ein. Die Einladung muß spätestens 7 Tage vorher schriftlich erfolgen.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte erhalten :

   a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr durch Bericht des Schriftführers über die vorherige Jahreshauptversammlung
   Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
   Bericht des Schießmeisters
   Bericht des Damenleiters
   Bericht des Schatzmeisters
   Bericht des Kassenprüfers

   b) Entlastung des Vorstandes

   c) Neuwahl(en) soweit erforderlich

   d) Entscheidungen, die der Generalversammlung obliegen

   e) Verschiedenes

3. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen . Er muß sie einberufen , wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen .

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mirgliederversammlung ist beschlussfähig.

7. Über die Versammlungen ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung muß spätestens 7 Tage vorher erfolgen.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3 / 4 Stimmenmehrheit ist erforderlich bei :

a) Änderung der Satzung
b) Ausschluß eines Mitgliedes
c) Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fallen kann der Verein nicht aufgelöst werden .

§ 13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Generalversammlung die Verwendung des Vereinsvermögens mit der Maßgabe, das das vorhandene Vermögen nur für von dem zuständigen Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden darf.

1. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den genauen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten .
2. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen .

Achim-Embsen, den 5.11.24

1. Vorsitzender
Marlies Kinner
28832 Achim
Eschberg 1a

.....

2. Vorsitzender
Ralf Osmers
Breite Straße 1a
28832 Achim

.....

1. Schriftführer
Angelika Meier
Borsteler Weg 31
28832 Achim

.....

1. Schatzmeister
Elfriede Wegener
Neue Straße 1a
2882 Achim

.....

1. Schießsportleiter
Edith Esselmann
Wümmestraße 45
28876 Oyten

.....